Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt,
der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg

Amtsblatt

12/13
20. JAHRGANG

16. Oktober 2013

Zum vierten Mal lädt das Gesundheitsamt des Landkreises zum Selbsthilfetag in das Cineplex Rudolstadt ein - mit großem Programm für die ganze Bevölkerung. *Foto: Cineplex*

Der 21. Selbsthilfetag des Landkreises

Am 17. Oktober im Cineplex Rudolstadt – Irre Nächte in Thüringen & Psychiatrie im Film

_Rudolstadt (AB/cs,mo). Am Donnerstag, dem 17. Oktober, findet im Rudolstädter Kino „Cineplex“ ab 16 Uhr der 21. Selbsthilfetag des Landkreises in Verbindung mit den „Irren Nächten in Thüringen – Psychiatrie im Film“ statt. Zu der Veranstaltung sind nicht nur alle Aktiven in den Selbsthilfegruppen, sondern die gesamte Bevölkerung herzlich eingeladen.

Als erster Höhepunkt wird um 16.30 Uhr die Dokumentation „Hoffnungsträger Selbsthilfe“ gezeigt. Darin kommen Gruppenmitglieder und Mitarbeiter zu Wort, die auf dem Gebiet der Selbsthilfe tätig sind. Der Film verdeutlicht, was Selbsthilfe bewirken kann und zeigt Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfearbeit. Im Anschluss diskutieren im Podiumsgespräch Gruppenmitglieder, Ärzte und andere Experten. Um 18 Uhr beginnt ein Unterhaltungsprogramm: Gesangsschüler der Musikschule Rudolstadt sorgen gemeinsam mit dem Kammerchor Rudolstadt für musikalischen Genuss. Die Turner der Rhythmischen Sportgymnastik des SV 1883 Schwarza e.V. bieten den Besuchern einen Anblick von Ästhetik und Bewegungskunst.

Verschiedene Selbsthilfegruppen, die Verbraucherzentrale Rudolstadt, die Heidecksburgwerkstätten, die AOK Plus, die Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V. sowie das Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt präsentieren sich mit Informationsständen im Foyer des Kinos. Ein Imbiss mit herzhaften Happen sowie Kaffee und Kuchen wird preiswert vom Allee-Cafe der Oase Rudolstadt angeboten.

19.00 Uhr: Psychiatrie im Film

Um 19.00 Uhr beginnen die „Irren Nächte in Thüringen“ und beleuchten das Thema „Schizophrenie“ näher. In dem Film „Wenn die Realität auf einmal anders ist“ werden fünf Menschen porträtiert, bei denen diese Erkrankung diagnostiziert wurde. Im anschließenden Podiumsgespräch vertiefen Fachleute aus der Region das Thema und stehen für Fragen aus dem Publikum gern zur Verfügung. Betroffene berichten sehr offen über ihr Krankheitsbild, den Umgang damit und die Auswirkungen der Erkrankung in viele Lebensbereiche hinein. Ursachen werden erörtert und Möglichkeiten der Hilfe aufgezeigt.

Bedeutung der Selbsthilfe

Die Selbsthilfebewegung hat sich bis heute zu einer festen Institution des Gesundheits- und Sozialwesens in Deutschland entwickelt. Rund 70.000 – 100.000 Selbsthilfegruppen mit ca. 1 Million Mitgliedern gibt es zu fast jedem gesundheitlichen und sozialen Themenbereich. In den Gruppen suchen die Betroffenen gemeinsam nach Lösungswegen. „Möchten Sie mehr über die Selbsthilfe erfahren, dann kommen Sie zum Selbsthilfetag und informieren sich dort aus erster Hand - Sie sind herzlich eingeladen!“, so Carmen Schmiedgen vom Gesundheitsamt, die die Selbsthilfe im Landkreis koordiniert.

Sich selbst helfen – in der Gruppe helfen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Aktive
in den Selbsthilfegruppen,

wenn wir uns umschauen, können wir feststellen: Wir haben eines der besten Gesundheitssysteme der Welt. Das Versicherungssystem funktioniert meistens, doch es kann uns die Eigenverantwortung nicht abnehmen und nicht alle Eventualiäten absichern. Jeder von uns ist für sein eigenes Handeln selbst verantwortlich, das können wir nicht an den Staat, die Gesellschaft oder eine „Reparaturmedizin“ delegieren.

Aber wenn wir selbst aktiv werden und anpacken, dann erhalten wir „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Kraft, sich selbst zu helfen, findet man leichter in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter. Dafür stehen unsere Selbsthilfegruppen, in denen man sich gegenseitig Mut zuspricht und Unterstützung gibt - und die von unserem Gesundheitsamt tatkräftig unterstützt werden. Die Selbsthilfegruppen in unserem Landkreis sind so vielgestaltig und bunt wie das Leben - der Regenbogen über dem Kino ist dafür ein gelungenes Symbol.

Beim Selbsthilfetag im Cineplex können Sie das selbst erleben - und vielleicht neue Impulse für Ihr eigenes Leben erfahren!

Ihr Landrat

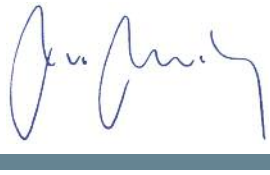

Wir sind für Sie da:

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150
www.kreis-slf.de

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr	

Bürgerbüros
Saalfeld und Rudolstadt

Mo, Mi, Fr	8 – 14 Uhr
Di, Do	8 – 18 Uhr

KfZ-Zulassungstelle
in Saalfeld, Beulwitzer Str. 12

Mo, Mi, Fr	8 – 14 Uhr
Di, Do	8 – 18 Uhr

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13. November 2013

Oktobertreffen der IG SARU

Am 29. Oktober im Saalfelder Schloss

_Saalfeld (AB/mo). Das nächste Treffen der Interessengemeinschaft Ehrenamtlicher IG SARU findet am Dienstag, 29. Oktober, um 14 Uhr, wieder im kleinen Sitzungssaals des Landratsamtes Saalfeld, Schloßstraße 24 statt. Alle am Ehrenamt Interessierten sind wieder herzlich eingeladen - eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
An diesem Tag beginnt ein dreiteiliges Seminar mit dem Pantomimen Gerrit Junghans über die Kunst der Kommunikation.

BuT-Mitarbeiter ziehen um

Bildungs- und Teilhabepaket künftig im Haus II

_Saalfeld (AB/mo). Die Mitarbeiter, die im Landratsamt das Bildungs- und Teilhabepaket bearbeiten, sind künftig im Haus II des Landratsamtes in Saalfeld, Rainweg 81, 3. Etage erreichbar – zu den üblichen Sprechzeiten.
Tel. erreichbar: 0 36 71/8 23-384, -385, -433.

23. Oktober: 3. Fachtag Depression

Verhindern, frühzeitig erkennen und gut behandeln

_Saalfeld (AB/mo). Das „Saalfelder Bündnis gegen Depression“ veranstaltet am Mittwoch, 23. Oktober, von 9.00 - 14.30 Uhr in der Thüringen-Klinik Saalfeld wieder einen Fachtag für Angehörige, Betroffene und alle Interessierten zum Thema „Depression und Pflege“.
Schwerpunkte des Fachtages in diesem Jahr sind in den Vormittagsvorträgen die pflegerischen und betreuenden Besonderheiten im Umgang mit depressiv erkrankten Menschen, die Arbeit mit den Angehörigen sowie aktuelle Therapieoptionen. Am Nachmittag gibt es acht Workshops, in denen wichtige Aspekte depressiver Erkrankungen durch Fachleute aus der Region und Experten aus Jena und Weimar vertiefend dargestellt werden. Interessierte haben die Möglichkeit zum Gespräch und eine Podiumsdiskussion beendet den Fachtag.
Weiterhin stehen ganztägig Informationsstände zu regionalen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen zur Verfügung.
Um Anmeldung über das Gesundheitsamt wird gebeten.
Tel. 0 36 72/8 23-9 74, E-Mail: gesundheitsamt@kreis-slf.de

Jägerausbildung 2014 in Pößneck

Interessierte sind in den Nachbarkreis eingeladen

_Pößneck (AB/mo). Die Jägerschaft Pößneck e.V. bildet auch 2014 wieder Jungjäger aus – wobei auch Teilnehmer aus den Nachbarkreisen willkommen sind.
Die theoretische Ausbildung – insgesamt 120 Unterrichtsstunden - findet zweimal monatlich samstags als Ganztagsveranstaltung im Schulungsraum des Thür. Forstamtes in Schleiz/Heinrichsruh statt.
Für Anfragen stehen die Ausbildungsleiter zur Verfügung: Gerd Weedermann, 0 36 47/41 33 27, Mobil: 01 52/08 84 59 21, Bernhardt Eismann, Telefon: 0 36 47/41 93 73, Mobil: 01 78/4 15 84 66 und Werner Böttcher, 0 36 63/42 27 76.

Landkreis-Termine in Kurzform

28. Oktober – 17. November: Haus- und Straßensammlung
des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
DO., 31.10., 10 Uhr: Saisonabschluss in Paulinzella
Motorsägen. Baumklettern, kostenlose Führung im Museum im Jagdschloss. www.kreis-slf.de > Paulinzella
DO., 31.10., 14 Uhr: Bergbahn – Talstation und Bergstation
Abgrillen, Glühwein, Tageskarte halber Preis ab 14 Uhr
FR., 1.11., 10–15 Uhr: Neuer Termin: Tagespflege Leutenberg
Tag der Offenen Tür. www.kreis-slf.de > Tagespflege Leutenberg
Feengrotten: Fotowettbewerb zum Jubiläumsjahr Einsendeschluss 30. November Mehr: www.kreis-slf.de > Fotowettbewerb Feengrotten

Die Gesichter unserer Verwaltung

Im Bild von links vorn Andrea Schlüter, Ute Windorf, Sylvia Pflugbeil, Marina Ernst, Martina Möbius, Claudia Röbel-Pech. Mittlere Reihe Rita Heinecke, Annett Brenner, Esther Thalmann, Ursula Eckardt, Yvette Hupel, Rosmarie Pohle, Katrin Reinhold, hintere Reihe Franziska Esefeld, Gabriele Lang, Semra Softic, Birgit Gernhardt, Stefan Blanché, Christina Dutz, Jens Lutter, Anja Liebmann, Marcel Eichhorn, Viola Dambon

Umfangreiche Aufgaben im Sozialamt

Das Sozialamt untergliedert sich in die Sachgebiete Sozialhilfe, Wohngeld/Asyl und Versorgungsverwaltung sowie eine zentrale Widerspruchsstelle. Christina Dutz ist die Leiterin im Sachgebiet Sozialhilfe und derzeit kommissarische Amtsleiterin.
Im Sachgebiet Sozialhilfe werden die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Blindenhilfe und Bestattungskosten bearbeitet. Hilfe zum Lebensunterhalt wird an bedürftige Menschen gezahlt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden erbracht, um den behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu ermöglichen. Im Sachgebiet Wohngeld/Asyl wird Wohngeld als Mietzuschuss an Mieter oder Lastenzuschuss an Eigenheimbesitzer gewährt. Wohngeld wird auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung und zum Erhalt eines angemessenen und familiengerechten Wohnraumes gezahlt. Die Verantwortung zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis die Leistungsgewährung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz liegt ebenfalls in diesem Sachgebiet.
Im Sachgebiet Versorgungsverwaltung werden die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen bearbeitet. Zu den damit verbundenen Aufgaben zählt u. a. das Feststellen von Behinderungen nach dem Schwerbehindertenrecht und das Ausstellen und Verlängern von Schwerbehindertenausweisen.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Hartmut Holzhey, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich jeweils am 2. Mittwoch im Monat.
Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt.
Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei Verlag + Druck CMAC GmbH & Co Verlags KG, August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt, www.diehallos.de, zum Einzelpreis von 3,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.
Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Fur unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
CMAC GmbH & Co Verlags KG, August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt, www.diehallos.de, Tel. 03 65 / 8 39 83 28, Fax 03 65 / 8 39 83 20, Wolfgang Grimm, grimm@diehallos.de
Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
INKO Werbung, August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt, Jeanette Litzrodt, litzrodt@inkowerbung.de, Tel. 03 61 / 74 05 54 30
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 13. November 2013.

Der Katastrophenschutz informiert über das Bürgertelefon: 0 36 71/8 23-8 23

Bei außergewöhnlichen Ereignissen aktuelle und kompetente Informationen unter einer einheitlichen Rufnummer

Ob Hochwasser, Sturm, Schneefall, Zugunglück oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse. Immer dann, wenn hoher Informationsbedarf in der Bevölkerung nach solchen Notfällen besteht, ist es erforderlich, diese Informationen bereit zu stellen.
Darum hat das Landratsamt Saalfeld Rudolstadt ein Bürgertelefon eingerichtet.
Wann ist das Bürgertelefon aktiv?
Ruft man diese Rufnummer an, so passiert im Normalfall gar nichts. Wurde das Bürgertelefon aber aktiviert, weil es in Folge eines Notfalles zu vielen Nachfragen aus der Bevölkerung kommt, dann erhält man durch kompetente Kolleginnen und Kollegen Informationen zum Ereignis, den möglichen Behinderungen und Sperrungen des Straßenverkehrs und vieles mehr.
Der Zeitpunkt, ab dem das Telefon eingerichtet wird, wird dann über Radio und über die Homepage des Landratsamtes www.kreis-slf.de sowie über die Seiten des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Schwarza e.V. bei Facebook und Twitter bekannt gegeben:
https://www.facebook.com/KreisfeuerwehrverbandSaaleSchwarzaEv
https://twitter.com/KFVSLFRU
Wie funktioniert das Bürgertelefon?
Das Bürgertelefon ist eine Sammelrufnummer. Das heißt, sie klingelt an allen zugeschalteten Arbeitsplätzen. In der Regel werden drei Kolleginnen oder Kollegen mit dieser Tätigkeit betraut. Besteht größerer Bedarf, können weitere Telefonarbeitsplätze zugeschalten werden.
Ergänzt werden dieses Informationen aus den Verwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden.
Hier noch einmal die Rufnummer: **0 36 71/8 23-8 23**
Diese wird ab sofort immer auf der Titelseite des Amtsblattes und auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

Frank Thomzyk
Kreisbrandinspektor

Tourismus: Engere Zusammenarbeit

Landräte wollen bis Dezember Überlegungen vorstellen

_Saalfeld/Schleiz (AB/mo). Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Saale-Orla-Kreis wollen im Tourismus enger zusammen arbeiten. Darauf verständigten sich kürzlich die Landräte Hartmut Holzhey und Thomas Fügmann. „Wir wollen die Region gemeinsam vermarkten und eine schlagkräftige Tourismus-Struktur aufbauen“, so Holzhey.
Derzeit wird in Schleiz die Geschäftsführung des Tourismusverbundes Rennsteig-Saaleland e.V. neu besetzt. „Das ist für uns Anlass, mit dem neuen Geschäftsführer künftig mehr Gemeinsamkeiten umzusetzen.“ Deshalb wollen die Landräte ihren Kreistagen bis Ende des Jahres ihre Überlegungen für die Zusammenarbeit vorlegen. Das soll eine fünfte Säule der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit werden, bislang arbeiten die beiden Kreise bereits in der Abfallwirtschaft beim ZASO, im gemeinsamen Zweckverband ÖPNV, in der gemeinsam betriebenen Leitstelle sowie bei der medizinischen Versorgung durch die Thüringen Kliniken eng zusammen.

Zeitreise in die Gegenwart

Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld gibt sich in seiner ehemaligen Residenz die Ehre

_Saalfeld (AB/mo). Zum Tag der Deutschen Einheit hatte das Saalfelder Schloss ungewöhnliche Gäste: Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld nebst Gattin Anna Sophia und Gefolge gaben sich in repräsentativen Kutschen die Ehre. Das Barock- und Kutschenevent hatten der Saalfelder Dietmar Bauer (auf dem Kutscherbock) und die IG Thüringer Barock aus Zeutsch möglich gemacht.
Mehr: www.kreis-slf.de > IG Thüringer Barock und www.barockvz.de

Ausbau OD Kamsdorf wird kommen

Baubeginn voraussichtlich im März 2014

_Saalfeld (AB/mo). Der Landkreis als Baulastträger der K 185 (ehemals L 1106) stellt derzeit die Weichen für den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Kamsdorf ab dem Kreisel bis zum Ende der Ortsdurchfahrt. Die Maßnahme wird gemeinsam mit der Gemeinde Kamsdorf und dem ZWA durchgeführt.
Noch in diesem Jahr soll die gemeinsame öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen einschließlich Submission erfolgen, damit der Bau von März bis Ende Juni 2014 stattfinden kann. Im Zuge des Ausbaus werden zwei Bushaltestellen, die Gehwege, Trinkwasserleitungen und Entwässerung sowie die Hausanschlüsse erneuert.
Als Voraussetzung wird die TEN Thüringer Energie vorab Mittel- und Niederspannungsleitungen verlegen und damit für Baufreiheit sorgen.

Die Steinerne Rose bei Saalburg…

…ist das zweitschönste Naturwunder in Deutschland

_Leutenberg (AB/mo). Die Steinerne Rose bei Saalburg – an der Straße nach Gräfenwarth – hat es beim diesjährigen Wettbewerb der Sielmann-Stiftung auf den zweiten Platz geschafft – als zweitschönstes Naturwunder in Deutschland. Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale hatte sich mit dem Naturdenkmal am Wettbewerb beteiligt und es dank der Unterstützung aus der Region beinahe auf das Siegertreppchen geschafft. Im Endspurt lag der „Rauhe Kulm“ im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald mit 41,02% der Stimmen vorn, dicht gefolgt von der „Steinernen Rose“ mit 37,69%. Die beiden Erstplatzierten konnten fast 80 Prozent der Stimmen für sich verbuchen - damit spielt die Steinerne Rose zusammen mit dem Rauhen Kulm in einer Liga der schönsten Naturwunder Deutschlands. Infos gibt gerne die Touristinformation Saalburg-Ebersdorf, Markt 1, 07928 Saalburg-Ebersorf, Tel. 03 66 47/29 080, www-saalburg-ebersdorf.de

„NEIN zu Gewalt“: Ausstellung ab 16.10.

Heute, 16. Oktober, um 10.30 Uhr, Ausstellungseröffnung in der Galerie im Saalfelder Schloss mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landes Thüringen, Johanna Arenhövel, und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, Beate Breuer, und dem 1. Beigeordneten Marko Wolfram:
Gezeigt wird eine Auswahl aus 100 außergewöhnlichen und unter die Haut gehenden Plakaten, die für eine bundesweite Werbekampagne des Weißen Rings gegen häusliche Gewalt und sexuelle Misshandlung von Kindern und Frauen von 16 Studentinnen und Studenten der Bauhausuniversität Weimar geschaffen wurden. Bislang haben weit mehr als 50.000 Menschen in ganz Deutschland diese eindrückliche Schau gesehen.

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Land Thüringen

Aktivseite — Jahresbilanz zum 31. Dezember 2012

		EUR	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			8.769.922,19		12.088
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			11.318.483,15		19.022
				20.088.405,34	31.110
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
b) Wechsel			0,00		0
				0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			8.482.267,57		464
b) andere Forderungen			126.009.835,98		157.018
				134.492.103,55	157.483
4. Forderungen an Kunden				602.879.857,92	609.477
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	211.910.269,98 EUR				(203.254)
Kommunalkredite	174.496.455,25 EUR				(201.482)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR				(0)
			0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		95.629.750,57			67.781
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	95.629.750,57 EUR				(67.781)
bb) von anderen Emittenten		193.236.427,43			201.819
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	193.236.427,43 EUR				(201.819)
			288.866.178,00		269.600
c) eigene Schuldverschreibungen			281.178,72		3.154
Nennbetrag	273.000,00 EUR				(3.130)
				289.147.356,72	272.754
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				50.874.198,25	48.214
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen				12.943.085,38	13.767
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00 EUR				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	497.732,80 EUR				(419)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				140.000,00	140
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00 EUR				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR				(0)

Lesen Sie weiter auf Seite 5

Aktivseite

		EUR	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
9. Treuhandvermögen				2.038.832,40	0
darunter:					
Treuhandkredite	2.038.832,40 EUR				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			79.510,00		127
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00		0
				79.510,00	127
12. Sachanlagen				13.502.264,36	14.722
13. Sonstige Vermögensgegenstände				5.203.377,28	1.214
14. Rechnungsabgrenzungsposten				104.364,98	185
Summe der Aktiva				1.131.493.356,18	1.149.192

Passivseite

		EUR	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			20.467,18		30.042
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			66.627.017,16		65.991
				66.647.484,34	96.032
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		408.083.126,50			432.199
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		45.519.896,15			34.280
			453.603.022,65		466.478
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		362.387.053,56			322.046
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		114.147.125,04			126.872
			476.534.178,60		448.918
				930.137.201,25	915.396
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			5.843.140,57		8.848
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			0,00		0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00 EUR				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR				(0)
				5.843.140,57	8.848
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				2.038.832,40	0
darunter:					
Treuhandkredite	2.038.832,40 EUR				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				942.053,67	1.106
6. Rechnungsabgrenzungsposten				421.008,35	628
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			5.415.650,00		4.961
b) Steuerrückstellungen			717.034,76		415
c) andere Rückstellungen			5.434.880,20		6.122
				11.567.564,96	11.498
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				20.991.482,47	28.866
10. Genussrechtskapital				658.000,00	658
darunter:					
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	658.000,00 EUR				(658)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				43.000.000,00	39.000

Lesen Sie weiter auf Seite 6

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	47.160.573,12			45.218
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		47.160.573,12		45.218
d) Bilanzgewinn		2.086.015,05		1.942
			49.246.588,17	47.161
Summe der Passiva			1.131.493.356,18	1.149.192

1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	13.864.005,99		14.050
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00		0
		13.864.005,99	14.050
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	34.304.970,89		31.619
		34.304.970,89	31.619

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

		EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2011 TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		29.176.666,78			31.010
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		10.678.542,52			11.477
			39.855.209,30		42.487
2. Zinsaufwendungen			13.273.328,96		15.044
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	82.776,06 EUR				(75)
				26.581.880,34	27.443
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			1.671.438,97		1.776
b) Beteiligungen			450.392,08		383
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00		0
				2.121.831,05	2.159
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				125.293,21	152
5. Provisionserträge			8.013.107,65		7.905
6. Provisionsaufwendungen			487.369,33		537
				7.525.738,32	7.368
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.597.357,16	1.370
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR				(6)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
				37.952.100,08	38.492
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		12.084.950,24			11.937
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		2.969.529,20			3.031
darunter: für Altersversorgung	731.545,89 EUR				(494)
			15.054.479,44		14.968
b) andere Verwaltungsaufwendungen			6.948.089,52		7.131
				22.002.568,96	22.099
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				1.323.542,32	1.946

Lesen Sie weiter auf Seite 7

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

		EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2011 TEUR
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				1.068.209,70	1.505
darunter:					
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	359.565,76 EUR				(285)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			2.773.541,47		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		29.429
				2.773.541,47	29.429
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			902.720,40		1.065
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00		0
				902.720,40	1.065
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken				4.000.000,00	35.333
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				5.881.517,23	5.973
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.738.367,93		3.974
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			57.134,25		57
				3.795.502,18	4.030
25. Jahresüberschuss				2.086.015,05	1.942
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				0,00	0
				2.086.015,05	1.942
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen					
a) aus der Sicherheitsrücklage			0,00		0
b) aus anderen Rücklagen			0,00		0
				0,00	0
				2.086.015,05	1.942
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen					
a) in die Sicherheitsrücklage			0,00		0
b) in andere Rücklagen			0,00		0
				0,00	0
29. Bilanzgewinn				2.086.015,05	1.942

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Juni 2013 festgestellt worden. Der Lagebericht wurde gebilligt und der Vorstand entlastet.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Juni 2013 wurde der Jahresüberschuss in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt.
Der Kreistag hat am 24. September 2013 dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt die Entlastung erteilt.
Der vollständige Jahresabschluss mit Anhang ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehen. Er wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) und auf der Homepage der Kreissparkasse (www.sparkasse-saalfeld-rudolstadt.de) veröffentlicht.

Veterinäramt

Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hier: Aufhebung eines Sperrbezirkes

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Der zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen für
1. den Ortsteil Reschwitz der Gemeinde Saalfelder Höhe und
2. den Ortsteil Obernitz der Stadt Saalfeld einschließlich deren Gemarkungen

festgelegte Sperrbezirk wird aufgehoben.
Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:
In dem betroffenen Bienenstand im Ortsteil Reschwitz ist die Amerikanische Faulbrut erloschen.

Die erforderlichen Umgebungsuntersuchungen erfolgten mit negativem Ergebnis.

Im Auftrag

DVM Stephan Zschimmer
Amtstierarzt

Bundestagswahl 2013

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196 Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 196 Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis hat in der Sitzung am 27. September 2013 das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 196 Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis festgestellt. Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung wird das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 196 Sonneberg - Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Orla-Kreis hiermit bekannt gemacht:

Wahlberechtigte	218597
Wähler	147040
Ungültige Erststimmen	3177
Gültige Erststimmen	143863

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Bewerber (Vor- und Familienname Laut Stimmzettel)	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort laut Stimmzettel	Erststimmen
1. Carola Stauche	CDU	59153
2. Knut Korschewsky	DIE LINKE	37908
3. Christoph Majewski	SPD	28521
4. Alf-Heinz Borchardt	FDP	3279
5. Stephanie Erben	GRÜNE	5674
6. Uwe Bäz-Dölle	NPD	7440
10. Andreas Eifler	MLPD	835
13. Wilfried Meißner	Totalitarismusabwehr	1053

Ungültige Zweitstimmen	2384
Gültige Zweitstimmen	144656

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei laut Stimmzettel)	Zweitstimmen
1. CDU	54859
2. DIE LINKE	35819
3. SPD	23002
4. FDP	3552
5. GRÜNE	5442
6. NPD	5292
7. PIRATEN	3231
8. ÖDP / Familie..	895
9. REP	343
10. MLPD	349
11. AfD	9807
12. FREIE WÄHLER	2065

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Carola Stauche (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist. Jeder Wahlberechtigte und jede Gruppe von Wahlberechtigten kann Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag einlegen (§§ 1,2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG). Der Einspruch muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag (22. September 2013) eingehen. Der Einspruch ist schriftlich beim:

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

Saalfeld/Saale, 02.10.2013

Wilhelm Dietz
Der Kreiswahlleiter

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Beschluss der 28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.09.2013

Beschluss Nr. 253-28/13
Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt vom 09.07.2013, öffentlicher Teil
Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 05. Juli 2011, wird die Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 09.07.2013, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 09.07.2013

Beschluss Nr. 249-27/13
Wahl einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Gemäß § 110 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) wählt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf die Dauer von sechs Jahren

Herrn Marko Wolfram

als hauptamtlichen Beigeordneten.

Beschluss Nr. 250-27/13
Antrag der Fraktion Die Linke
Verzicht auf die Einführung der doppischen Haushaltsführung in der Kreisverwaltung
Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, auf die Einführung der doppischen Haushaltsführung zu verzichten.

Beschluss Nr. 251-27/13
Antrag von Herrn Christian Tschesch (CDU), Kommunaler Behindertenbeauftragter
Inklusion benachteiligter Kinder
Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Inhalt der als Anlage beigefügten Resolution an die Ministerpräsidentin und den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Freistaates Thüringen weiterzuleiten.

Vertreterbestellung

Das Amt für Öffentliche Ordnung und Sicherheit informiert, was zu tun ist, wenn der Grundstückseigentümer nicht bekannt ist

Wenn der Eigentümer eines Grundstücks nicht aufzufinden oder nicht bekannt ist, kann auf Anfrage ein Vertreter für den Eigentümer eingesetzt werden. Zuständig für die Einsetzung eines Vertreters ist das Landratsamt. Die wichtigsten Fakten sind hier zusammen gefasst:

Anlass für die Bestellung eines Vertreters
Wenn der Eigentümer eines Grundstückes nicht festzustellen oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist und ein Bedürfnis besteht, die Vertretung des Eigentümers zu regeln.
Zuständigkeit für die Bestellung
Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis, in dessen Gebiet sich das Grundstück befindet.
Notwendigkeit einer Bestellung
Notwendig wird das etwa beim Abschluss von Kaufverträgen, bei Gestattungsverträgen und bei der Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen

Grunddienstbarkeiten.

Wo ist das Verfahren gesetzlich geregelt?

Die wesentlichen Rechtsvorschriften dazu sind im Art. 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), im § 16 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und im § 11b des Vermögensgesetzes (VermG) zu finden.

Zu beachtende Vorschriften

Der Vertreter wird auf Antrag des Eigentümers abberufen.
Im Falle einer Erbengemeinschaft wird ein Mitglied der Gemeinschaft als Vertreter bestellt.

Formvorgaben

Der Antrag erfolgt formlos. Zu benennen sind erstens der Name desjenigen, für den eine Vertretung bestellt werden soll, zweitens die Darlegung des Bedürfnisses für die Vertreterbestellung sowie drittens der Ort und die Gemarkung, in denen das Grundstück gelegen ist mit Flur- und Flurstücksbezeichnung.
Als Anlagen sind beizulegen ein aktueller Grundbuchauszug, Negativauskünfte über die Person, welche vertreten werden soll von Einwohnermeldeamt, Standesamt und Nachlassgericht.

Genehmigungspflicht

Nach Abschluss des Vertrages ist der Vertrag der Genehmigung der Bestellungsbehörde, also dem Landratsamt, vorzulegen.

Dauer der Vertretung

Die Vertretung endet mit Eintragung im Grundbuch und der Rückgabe der Bestallungsurkunde.

Sicherstellung von Kaufpreis/Entschädigung

Kaufpreis oder Entschädigung werden im Landratsamt 30 Jahre verwahrt. Sollten z.B. die Nachkommen eines unbekannten Eigentümers, der vielleicht vor 100 Jahren ausgewandert war, ihr Erbe mittels Erbschein nachweisen, können diese das Geld innerhalb der 30-Jahrefrist beim Landratsamt einfordern.

Für Fragen steht im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Dirk Köhler vom Amt für Öffentliche Ordnung gerne unter der Telefonnummer 0 36 71/8 23-2 35 zur Verfügung.

Christine Strubl
Amtsleiterin

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Probstzella

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Probstzella	0	205/6	AWL	548	angepasst
Probstzella	0	351/53	AWL	533	angepasst
Probstzella	0	290/28	AWL	533	angepasst
Probstzella	0	292/15	AWL	606	angepasst
Probstzella	0	292/14	AWL	206	angepasst
Probstzella	0	291/22	AWL	206	angepasst
Probstzella	0	291/3	AWL	138	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	3669/4	TWL	5199	4
Saalfeld	0	3668	TWL	703	4
Saalfeld	0	3579/3	TWL	3085	4
Saalfeld	0	3583/5	TWL	1467	4
Saalfeld	0	3585/6	TWL	583	4
Saalfeld	0	3585/7	TWL	1380	4
Saalfeld	0	3585/8	TWL	1368	4
Saalfeld	0	3586/1	TWL	3895	4
Saalfeld	0	3598/2	TWL	3456	4
Saalfeld	0	3598/14	TWL	9383	4
Saalfeld	0	3598/15	TWL	9383	4
Saalfeld	0	3598/10	TWL	9383	4

Saalfeld	0	3598/6	TWL	9283	4
Saalfeld	0	3598/11	TWL	9383	4
Saalfeld	0	3598/12	TWL	9383	4
Saalfeld	0	6180/3	TWL	1204	4
Saalfeld	0	6183/5	TWL	1381	4
Saalfeld	0	4774/4	TWL	5227	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	4448/1	TWL / AWL	9156	angepasst
Saalfeld	0	4448/2	TWL / AWL	9156	angepasst
Saalfeld	0	4446/1	TWL / AWL	5903	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung
AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Neusitz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Neusitz	6	142/5	TWL	29	2

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Volkstedt und Schwarza

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Volkstedt	3	500/19	TWL	1315	angepasst
Volkstedt	3	500/405	TWL	1244	4
Volkstedt	3	500/358	TWL	1037	angepasst
Volkstedt	3	425/10	TWL	1037	4
Volkstedt	3	425/9	TWL	1037	angepasst
Schwarza	2	23/2	TWL	953	4
Schwarza	2	217/7	TWL	1600	4
Schwarza	2	220/6	TWL	2181	4
Schwarza	2	28/2	TWL	2181	4
Schwarza	2	29/21	TWL	2181	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Steuerkabel in den Gemarkungen Köditz und Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Köditz	0	142/4	TWL / SK	177	4
Köditz	0	142/7	TWL / SK	237	4
Saalfeld	0	2759	TWL / SK	5909	4
Saalfeld	0	2750/4	TWL / SK	8581	4
Saalfeld	0	2757/2	TWL / SK	5909	angepasst
Saalfeld	0	2756/3	TWL / SK	727	angepasst
Saalfeld	0	2754/4	TWL / SK	931	4
Saalfeld	0	2753/2	TWL / SK	509	4
Saalfeld	0	2753/1	TWL / SK	509	4
Saalfeld	0	2746/1	TWL / SK	5909	4
Saalfeld	0	2746/2	TWL / SK	5909	4
Saalfeld	0	2747/4	TWL / SK	1458	4
Saalfeld	0	2762/8	TWL / SK	942	4
Saalfeld	0	2764/9	TWL / SK	2746	4
Saalfeld	0	2766/2	TWL / SK	302	4
Saalfeld	0	2767/3	TWL / SK	302	4
Saalfeld	0	2769	TWL / SK	2972	4
Saalfeld	0	2770	TWL / SK	5909	4

Saalfeld	0	2771	TWL / SK	727	4
Saalfeld	0	2772	TWL / SK	1330	4
Saalfeld	0	2773	TWL / SK	1458	4
Saalfeld	0	2774	TWL / SK	931	4
Saalfeld	0	2778	TWL / SK	2585	4
Saalfeld	0	2779	TWL / SK	2972	4
Saalfeld	0	2780	TWL / SK	1277	4
Saalfeld	0	2781	TWL / SK	8308	4
Saalfeld	0	2782	TWL / SK	3542	4
Saalfeld	0	2783/12	TWL / SK	5154	4
Saalfeld	0	2784/5	TWL / SK	1458	4
Saalfeld	0	2786/4	TWL / SK	1458	4
Saalfeld	0	2787/3	TWL / SK	3507	4
Saalfeld	0	2796/3	TWL / SK	3507	4
Saalfeld	0	2797/5	TWL / SK	3507	4
Saalfeld	0	2800/6	TWL / SK	2746	4
Saalfeld	0	2801/7	TWL / SK	2798	4
Saalfeld	0	2802/7	TWL / SK	3216	4
Saalfeld	0	2803/9	TWL / SK	3216	4
Saalfeld	0	2804/9	TWL / SK	1762	4
Saalfeld	0	2805/4	TWL / SK	1458	4
Saalfeld	0	2807/10	TWL / SK	1246	4

TWL = Trinkwasserleitung
SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Mörla

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Mörla	2	54/5	AWL	305	angepasst
Mörla	2	48	AWL	40	angepasst
Mörla	2	46/2	AWL	364	4

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Teichröda

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Teichröda	7	633/1	TWL	114	4
Teichröda	7	634	TWL	239	angepasst
Teichröda	7	675	TWL	4	angepasst
Teichröda	7	642	TWL	4	angepasst
Teichröda	7	677	TWL	4	angepasst
Teichröda	7	649/1	TWL	4	angepasst
Teichröda	7	568/1	TWL	239	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Köditz und Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Köditz	0	120/8	TWL	21	4
Köditz	0	121/9	TWL	4	4
Köditz	0	122/4	TWL	4	angepasst
Köditz	0	10/11	TWL	176	4
Köditz	0	10/7	TWL	171	2
Köditz	0	125/15	TWL	182	angepasst
Köditz	0	125/9	TWL	187	angepasst
Köditz	0	136/12	TWL	177	angepasst
Köditz	0	142/7	TWL	237	angepasst
Saalfeld	0	2736/4	TWL	727	4
Saalfeld	0	2736/5	TWL	727	4
Köditz	0	143/6	TWL	160	4
Köditz	0	144/7	TWL	27	4
Köditz	0	145/8	TWL	16	4
Köditz	0	147/5	TWL	160	4
Köditz	0	148/22	TWL	3	4
Köditz	0	148/20	TWL	109	4
Köditz	0	151/8	TWL	57	4
Köditz	0	151/6	TWL	4	4
Köditz	0	152/2	TWL	3	4
Köditz	0	153/2	TWL	176	4
Köditz	0	154/2	TWL	27	4
Köditz	0	155/2	TWL	4	4
Köditz	0	156/2	TWL	86	4
Köditz	0	157/4	TWL	86	4
Köditz	0	157/6	TWL	86	4
Köditz	0	158/4	TWL	10	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Munschwitz, Hohenwarte und Steinsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Munschwitz	3	132/4	TWL	11	angepasst
Munschwitz	3	133/1	TWL	30	angepasst
Munschwitz	3	149	TWL	14	angepasst
Munschwitz	6	295	TWL	113	angepasst
Munschwitz	6	296/2	TWL	104	angepasst
Munschwitz	6	296/3	TWL / K	104	angepasst
Munschwitz	6	301	TWL / K	194	angepasst
Hohenwarte	8	5	TWL / K	77	angepasst
Steinsdorf	2	103/1	TWL	25	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung
K = Kabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

– GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
– Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Zopten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Zopten	0	265/5	TWL	30	4
Zopten	0	253/1	TWL	11	4
Zopten	0	265/2	TWL	41	angepasst
Zopten	0	264/5	TWL	69	angepasst
Zopten	0	264/4	TWL	59	angepasst
Zopten	0	263	TWL	28	angepasst
Zopten	0	262	TWL / PW	24	angepasst
Zopten	0	261	TWL / PW	28	angepasst
Zopten	0	257/5	TWL	8	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung
PW = Pumpwerk

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.
Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.
Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umweltamt; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:
Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.08.2013

Hartmut Holzhey
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2013 am 04.09.2013

Öffentlicher Teil

	Beschluss-Nr.:
Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung 2013	VV-Ö-1-02/2013
Protokollbestätigung der 1. Verbandsversammlung 2013	VV-Ö-2-02/2013
Beratung und Beschluss zum Verkauf von Grundstücksanteilen der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH	VV-Ö-3-02/2013

Saalfeld, 04.09.2013

Marten
Verbandsvorsitzender

-Dienstsiegel-

Einladung zur öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Kreisausschuss

Die 25. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet
am **Montag, dem 21.10.2013, 17:00 Uhr**
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Büro Landrat
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 09.09.2013, öffentlicher Teil
2 Informationen des Landrates
In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages
3 Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Beschlussempfehlung
4 Fortführung der Begegnungsstätte im Stadtteil Beulwitz
Beschlussempfehlung
5 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.
Beschlussempfehlung
6 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.
Beschlussempfehlung
7 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, öffentlicher Teil
8 Anfragen an den Landrat

Nichtöffentlicher Teil

gez. Hartmut Holzhey
Vorsitzender des Kreisausschusses

Öffentliche Ausschreibung – Immobilien

Ehemalige Berufsschule Rudolstadt – Gartenstraße

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schreibt die sich in seinem Eigentum befindliche Immobilie, **ehemalige Berufsschule Rudolstadt, Gartenstraße 25,** meistbietend zum Mindestgebot von 150.000,- € zum Verkauf aus.
Die Immobilie hat die Liegenschaftsbezeichnung:

– Gemarkung: Rudolstadt
– Flur: 4
– Flurstück: 1938/1068, 2018/1263 und 1854/1072
– Gesamtfläche: 6.483 m²

Das Grundstück ist bebaut mit einem dreiflügeligen, zweigeschossigen Massivbau. Die Gebäude befinden sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Das Objekt liegt im peripheren Stadtbereich. Es wird über die Oststraße und Gartenstraße verkehrstechnisch erschlossen.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über Tel.-Nr.: 0 36 71/8 23-3 34. Ansprechpartner ist Herr Lindenlaub.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot Gartenstraße" bis spätestens 30.10.2013 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kämmerer, Herrn Ryschka, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.

Hartmut Holzhey
Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Vergabe Nr. 33/2013-HB: Gymnasium Fridericianum

Instandsetzung Aulafenster, Verschattungsanlagen

Los 05-Außenraffstoreanlage/Neubau
Los 06-Sanierung Aulafenster/Altbau

Angebotseröffnung am 22.10.2013: Los 05: 13:30 Uhr
Los 06: 14:00 Uhr
Ausführungszeitraum: Los 05: 14.11.2013 – 28.03.2014
Los 06: 18.11.2013 – 13.12.2013
Zuschlags- und Bindefrist: 31.12.2013

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Vergabe Nr. 045/13: Lieferung Obst/Gemüse

Lieferung von Obst bzw. Gemüse (Umsetzung des EU-Schulobstprogrammes im Schuljahr 2013/2014)

Ablauf der Angebotsfrist: 30.10.2013
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 21.11.2013
Lieferzeitraum: 02.12.2013 – 18.07.2014

Diese Ausschreibungen finden Sie wie alle Ausschreibungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt komplett unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe sowie auf www.bund.de

Ende des amtlichen Teils